

ER III: 127  
ER IIIb: 140

*BearbeiterIn*  
Frauscher Bernadette, Mag.  
[office@ssr-wien.gv.at](mailto:office@ssr-wien.gv.at)

An alle Berufsbildenden Schulen  
im Aufsichtsbereich des  
Stadtschulrates für Wien

Tel. 525 25  
DW 77302  
Fax 99-77999

*Unser Zeichen/GZ*  
340.015/0001-kanz3/2015

*Datum*  
16.02.2015

## **Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwächen (LRS) im schulischen Kontext der Berufsbildenden Schulen**

Das sinnerfassende Lesen und die korrekte Rechtschreibung sind für eine erfolgreiche Bildungs- und Berufslaufbahn von großer Bedeutung. Auch der Erwerb von wichtigen Kulturgütern ist ohne ausreichende Lese- und Rechtschreibkenntnisse nicht möglich.

Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) ist eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Problemen, die Schüler/innen beim Lesen und/oder Schreiben (insbesondere Rechtschreiben) haben können und schließt den Begriff Legasthenie mit ein.

Kennzeichen der LRS sind:

- gravierende, auffällig viele Rechtschreibfehler im schriftlichen Sprachgebrauch (in ungeübten, z.T. auch geübten und freien Texten)
- eine nicht sinnerfassende Lesefähigkeit

Als Ursachen von LRS kommen vor:

- Nicht adäquate Lernbedingungen (Unterricht und Förderung)
- Nicht adäquate Schullaufbahn
- mangelhaftes Lernmanagement
- Psychische Probleme
- Neurotische Lernhemmung
- Schwächere Begabungsdisposition
- Reifungsverzögerung in vereinzelt hirnorganischen Prozessen
- Seh- und/oder Hörschwäche, usw.

Vorliegende Richtlinien geben den BBS die Möglichkeit, **alle** Schüler/innen mit auffallenden Lese- /Rechtschreibschwierigkeiten (gleich welcher Ursache und Ausprägung) zu unterstützen.

## **LRS und Leistungsbeurteilung:**

Grundsätzlich sind auch bei Lese-/Rechtschreibschwäche die für alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung anzuwenden (siehe Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, §§18, 20, 38 und Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 jeweils idgF.). **Die besondere Berücksichtigung der LRS erfolgt durch eine intensive Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.** Dabei ist Folgendes zu beachten:

Alle in §3 LBVO angeführten Formen der Leistungsfeststellung sind zu berücksichtigen und grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Hervorzuheben ist, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nie für sich alleine die Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein dürfen.

- Nach Möglichkeit sind jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders heranzuziehen, die von der LRS nicht betroffen sind. D.h. Schüler/innen mit LRS ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihr Können und Wissen außerhalb ihrer Schwierigkeitsbereiche zu zeigen und damit ihre Schwäche durch Stärken in anderen Teilbereichen auszugleichen.
- Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen sind alle maßgebenden fachlichen Kriterien der Beurteilung einzubeziehen. Schriftliche Arbeiten dürfen daher keinesfalls ausschließlich nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden.
- Hinsichtlich der „Schreibrichtigkeit“ (also Rechtschreibung) ist eine an folgende Grundsatzüberlegungen orientierte Vorgangsweise zu wählen: Bei der Beurteilung ist grundsätzlich von einem „positiven“ Ansatz auszugehen, der sich vorrangig an den Qualitäten einer schriftlichen Arbeit orientiert. Zu bewerten ist in erster Linie, was die Schülerin/der Schüler kann (und nicht so sehr, was sie/er nicht kann). In Anlehnung an das Beurteilungsmodell der neuen kompetenzorientierten Reifeprüfung im Fach Deutsch sind Verstöße im Bereich der Rechtschreibung (sowie der Grammatik) Fehlerkategorien zuzuordnen (siehe dazu die „Erläuterungen zur Bewertung der normativen Sprachrichtigkeit im Rahmen der schriftlichen Reife- und Diplomprüfung in Deutsch“ [2013] der diesbezüglichen internationalen Arbeitsgruppe unter [www.bifie.at](http://www.bifie.at)). Dementsprechend geht es in erster Linie darum zu bewerten, welche Bereiche der Rechtschreibung bereits beherrscht werden und nicht um das Zählen von „Einzelfehlern“. Zusammenhängende Fehler, die als ein Fehlertyp aufgefasst werden können, sind jeweils als ein Fehler zu bewerten. Identische Fehler sind ebenso nur einmal zu werten. Diese Vorgangsweise soll sicherstellen, dass sich aus schlechten Leistungen im Bereich der Rechtschreibung allein nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung ergibt.
- Hilfreich für die Schülerin/den Schüler sind Rückmeldungen über den Leistungsstand und die Art der Fehler, Hilfen zur Vermeidung von Fehlern, das Aufzeigen der bereits erreichten bzw. noch nicht erreichten Ziele (z.B. Verbesserungen in einer Fehlerkategorie) sowie die Schaffung von stressreduzierenden Bedingungen.
- Bei mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass sie nicht auf die Überprüfung derselben Schwächen hinauslaufen, die sich im schriftlichen Sprachgebrauch zeigen. So sind z.B. Überprüfungen schriftlicher Teile an der Tafel zu unterlassen.

Betroffene sollen besonders **auf die verschiedenen Möglichkeiten der Förderung hingewiesen bzw. dahingehend beraten werden** (z.B. Rechtschreibkartei, Lesetraining, EDV-basierte Lernprogramme, ...), wobei altersspezifisch eine gewisse Eigenständigkeit betont wird.

Besonderes Augenmerk ist zudem auf § 17 SchUG zu legen, wonach es Ziel der Unterrichtsarbeit ist, jede Schülerin/jeden Schüler zu den ihren/seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin  
HR Dipl. Ing. Judith Wessely-Kirschke  
Leiterin der Abteilung Berufsbildende Schulen  
elektronisch gefertigt